



**Beschluss**

Nr. **21/43/13G**  
Vom **20.10.2021**  
P210133

Ratschlag Teilrevision des Gesetzes betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Einführungsgesetz zum ZGB, EG ZGB) zur Umsetzung der Bundesverordnung über die Inkassohilfe bei familienrechtlichen Unterhaltsansprüchen

---

21.0133.02, Bericht der GSK vom 01.09.2021

://: Zustimmung

Gesetzesänderung siehe nächste Seite

# Gesetz betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches

Änderung vom 20. Oktober 2021

---

*Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt,*

nach Einsichtnahme in den Ratschlag des Regierungsrates Nr. 21.0133.01 vom 2. März 2021 sowie in den Bericht der Gesundheits- und Sozialkommission Nr. 21.0133.02 vom 1. Juli 2021,

*beschliesst:*

I.

Das Gesetz betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches <sup>1)</sup> vom 27. April 1911 <sup>2)</sup> (Stand 5. Juli 2018) wird wie folgt geändert:

**§ 47 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 2<sup>bis</sup> (neu), Abs. 3 (geändert), Abs. 4 (aufgehoben), Abs. 5 (aufgehoben)**

**Inkassohilfe und Vorschüsse (ZGB 290, 131) (Überschrift geändert)**

<sup>1</sup> Erfüllt ein Elternteil die Unterhaltspflicht gegenüber dem minderjährigen oder volljährigen Kind nicht, so werden diesem auf Gesuch des andern Elternteils oder des volljährigen Kindes unentgeltlich Inkassohilfe und Vorschüsse gewährt, bis die Erstausbildung ordentlicherweise abgeschlossen werden kann, längstens aber bis zum zurückgelegten 25. Altersjahr. Voraussetzung ist, dass das Kind Wohnsitz im Kanton hat. Für die Gewährung von Vorschüssen ist zusätzlich erforderlich, dass es sich dauernd in der Schweiz aufhält.

- 1 *Aufgehoben.*
- 2 *Aufgehoben.*
- 3 *Aufgehoben.*

<sup>2</sup> Vorschüsse werden auch gewährt, wenn die Höhe der Unterhaltsbeiträge noch nicht gerichtlich oder vertraglich festgesetzt ist und der unterhaltspflichtige Elternteil unbekannt abwesend ist oder wenn der unterhaltspflichtige Elternteil nach durchgeführtem Vaterschaftsprozess nicht festgestellt werden konnte, soweit eine entsprechende, vorsorgliche richterliche Verfügung vorliegt.

- 1 *Aufgehoben.*
- 2 *Aufgehoben.*
- 3 *Aufgehoben.*

<sup>2bis</sup> Kein Anspruch auf Vorschüsse besteht, wenn der unterhaltspflichtige Elternteil mit dem anderen Elternteil und/oder mit dem unterhaltsberechtigten Kind im gleichen Haushalt wohnt.

<sup>3</sup> Kommt ein geschiedener oder getrennt lebender Ehegatte oder eine in getrennter oder aufgelöster eingetragener Partnerschaft lebende Person seiner bzw. ihrer Unterhaltspflicht gegenüber dem anderen Ehegatten oder der anderen Partnerin bzw. dem anderen Partner nicht nach, so wird diesen auf Gesuch unentgeltliche Inkassohilfe gewährt, wenn die unterhaltsberechtigten Person Wohnsitz im Kanton hat.

- 1 *Aufgehoben.*
- 2 *Aufgehoben.*
- 3 *Aufgehoben.*
- 4 *Aufgehoben.*

<sup>4</sup> *Aufgehoben.*

<sup>5</sup> *Aufgehoben.*

---

<sup>1)</sup> Vom Bundesrat genehmigt am 26. 5. 1911.

<sup>2)</sup> SG [211.100](#)

**§ 47a (neu)****Ausrichtung von Vorschüssen**

<sup>1</sup> Die Bevorschussung erfolgt bis zu einem durch Verordnung festzusetzenden Höchstbetrag.

<sup>2</sup> Vorschüsse werden nur ausgerichtet, sofern Einkommen und Vermögen des unterhaltsberechtigten Kindes, des obhutsberechtigten Elternteils oder eines Stiefelternteils die durch Verordnung festzulegenden Beträge nicht übersteigt.

<sup>3</sup> Die Vorschüsse werden unabhängig von der Einbringlichkeit der Forderung ausgerichtet.

**§ 47b (neu)****Zuständigkeiten**

<sup>1</sup> Inkassohilfe und Vorschüsse werden durch das vom Regierungsrat als zuständig bezeichnete Departement geleistet.

<sup>2</sup> Betreut oder unterstützt die Sozialhilfe die in der Einwohnergemeinde Riehen oder Bettingen wohnhafte unterhaltsberechtigte Person, werden die Inkassohilfe bzw. Vorschüsse durch die zuständige Gemeindebehörde geleistet. Der Regierungsrat kann jedoch auch in diesen Fällen die Zuständigkeit gemäss Abs. 1 festlegen.

<sup>3</sup> Betreut oder unterstützt die Sozialhilfe die in der Stadt Basel wohnhafte unterhaltsberechtigte Person, kann der Regierungsrat die Sozialhilfe für die Leistung der Inkassohilfe bzw. Vorschüsse für zuständig erklären.

<sup>4</sup> Der Regierungsrat kann im Kanton tätige private oder öffentlich-rechtliche Organisationen ermächtigen, Inkassohilfe und Vorschüsse zu gewähren. Die ermächtigten Organisationen stehen unter der Aufsicht des zuständigen Departements. In Beschwerdefällen ist es erste Instanz.

**§ 47c (neu)****Ausführungsbestimmungen**

<sup>1</sup> Der Regierungsrat erlässt die erforderlichen Ausführungsbestimmungen auf dem Verordnungsweg.

**II. Änderung anderer Erlasse**

*Keine Änderung anderer Erlasse.*

**III. Aufhebung anderer Erlasse**

*Keine Aufhebung anderer Erlasse.*

**IV. Schlussbestimmung**

Diese Änderung ist zu publizieren; sie unterliegt dem Referendum und der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.